

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Gleitschirm- und Drachenfliegerverein  
Die Remstaler e.V.  
Thilo Schaber  
Hegnachstr. 9a

70324 Stuttgart

Gmund, 29.07.2003 Kla/be

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kleinheppacher Kopf", Gemeinde 71404 Korb-Kleinheppach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert und erweitert die vom DHV mit Datum des 18.12.2000 erteilte Erlaubnis „Kleinheppacher Kopf“ wie folgt:

I.

### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 2422 (Starts) und 743, 744, 745, 747, 750/1, 750/2, 751, 752, 753, 754 (Landungen), Gemarkung Kleinheppach. Die Erlaubnis wird um den zusätzlichen SO-Startplatz, Flurstücksnummer 2455 erweitert.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

### Auflagen

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Besondere Auflagen

1. Es dürfen sich max. 10 Piloten gleichzeitig in der Luft befinden.
2. Bei Flugbetrieb darf mit max. 2 Kraftfahrzeugen die Zufahrt auf dem landwirtschaftlichen Weinbergsweg genutzt werden. Ansonsten ist die Startfläche zu Fuß zu erreichen.
3. Das Flurstück 2422 ist aus dem Gesichtspunkt des Naturschutzes einmal bis max. zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Weitere Mäharbeiten sind ggf. mit der Gemeinde Korb abzustimmen.
4. Die Landefläche darf nicht mit motorgetriebenen Fahrzeugen befahren werden. Verboten sind außerdem der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie sonstige Handlungen, welche das Grundwasser gefährden können.
5. Nach Möglichkeit ist der südliche Teil der Landefläche anzufliegen. Zur Kreisstraße 1912 ist ein vertikaler und horizontaler Mindestabstand von 50m zwingend einzuhalten.
6. Der Einflug in den Luftraum C und Luftraum D (nicht Kontrollzone) sowie der Einflug in die Kontrollzone Stuttgart ist grundsätzlich nicht gestattet.
7. Die jeweilig gültige Luftraumstruktur ist zu beachten. Alle Piloten sind durch den Verein in die Luftraumstruktur, in die besonderen Regelungen für den Segelflug im Raum Stuttgart und in die naturschutzfachlichen Auflagen einzuweisen. Zusätzlich sind die Piloten auf die Nähe der VFR-Einflugstrecke E1 hinzuweisen.

8. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.
9. Starts vom SO- Startplatz dürfen nur von durch den Vorstand des Geländehalters spez. bestimmten Piloten durchgeführt werden.
10. Die Landefläche stellt an Hängegleiterpiloten sehr hohe Anforderungen. Deshalb müssen Hängegleiterpiloten den unbeschränkten Luftfahrerschein besitzen und vom Verein eingewiesen sein.
11. Die Fläche für den SO-Startplatz im oberen Bereich des Naturdenkmals (ca. 12 m x 12 m) darf jährlich max. sechs – bis siebenmal gemäht werden
12. Die Brombeerhecken im westlichen Bereich des Grundstücks sind zusammen mit dem Pflagetrupps des Landratsamts im Jahr 2003 zu roden. Danach muss dieser Bereich zwischen Treppenaufgang und dem westlich angrenzenden Weinberg in den ersten Jahren zwei bis dreimal jährlich gemäht werden, um die Brombeeren nachhaltig und erfolgreich zu bekämpfen. Der früheste Mähzeitpunkt ist der 1. Juli. Nach 3 Jahren darf dieser Bereich nur noch einmal jährlich im September/Oktobre gemäht werden. Das Mähgut muss abgeräumt werden.
13. Der Bereich zwischen Treppenaufgang und östlich angrenzendem Weinberg darf nur einmal jährlich im September/Oktobre gemäht werden. Auch hier muss das Mähgut abgefahren werden.
14. Der SO- Startplatz darf auf dem oberen Weg (Sonnenbergweg, Flst. Nr. 2470) nicht mit Kraftfahrzeugen angefahren werden. Die Fluggeräte müssen zu Fuß hochtransportiert werden.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Im Bereich des Startgeländes befinden sich Trockenmauern, die nach § 24 a BNatSchG besonders geschützt sind. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen können, sind nach § 24 a Abs. 2 BNatSchG verboten.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

## Begründung

### Sachverhalt:

Mit Datum des 18.12.2000 erteilte der DHV auf Antrag des Drachen- und Gleitschirmverein „Die Remstaler“ e.V. eine befristete Erlaubnis für Außenstarts und -landungen gemäß § 25 LuftVG am Kleinheppacher Kopf.

Die Verlängerung der Erlaubnis und Erweiterung um einen SO- Startplatz wurde durch den Verein beantragt. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis wurde gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO an diesem Verfahren beteiligt.

Da sich der SO-Startplatz im Randbereich des Naturdenkmals „Kleinheppacher Kopf“ befindet, fand am 07.07.2003 ein Ortstermin mit dem Umweltschutzamt, dem Geländehalter und dem DHV statt. Im Rahmen dieses Ortstermins wurden Auflagen mit dem Geländehalter besprochen. In der Stellungnahme vom 24.07.2003 teilte das Umweltschutzamt mit, dass bei Beachtung der besprochenen Auflagen gegen die Erweiterung des Geländes um den SO- Startplatz keine weiteren Bedenken naturschutzrechtlicher Art bestehen.

Der bisher genehmigte Flugbetrieb wurde problemlos durchgeführt. Bedenken wurden nicht erhoben. Die Erlaubnis konnte daher nach Beteiligung der zuständigen Stellen erteilt werden.

VI.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

  
Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb